



Informationen zur Umsetzung der Wärmepreisbremse gemäß Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Gemäß § 11 Abs. 4 EWPBG finden sich untenstehend Informationen zur Umsetzung von Stufe 2 (Wärmepreisdeckel ab Januar 2023) der sogenannten „Wärmepreisbremse“ der Bundesregierung:

Wie Sie der Presseberichterstattung entnehmen können, unternimmt die Bundesregierung aktuell Anstrengungen, die gestiegenen Energiepreise zu dämpfen und Haushalte zu entlasten. Zu diesem Zweck wurde in einem zweiten Schritt das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) verabschiedet.

Das EWPBG beinhaltet eine ab Januar 2023 geltende finanzielle Entlastung für Kundinnen und Kunden, die mit Wärme beliefert werden. Hierzu führt der Staat **für ein sogenanntes Entlastungskontingent je Verbrauchsstelle eine Deckelung von Wärmepreisen in Höhe von 95 €/MWh (brutto)** ein. Das Entlastungskontingent beträgt 80 % Ihres witterungsbereinigten Referenzjahresverbrauches.

Die Kosten für den Differenzbetrag zwischen staatlichem Wärmepreisdeckel und dem jeweils regulären Wärmepreis, den wir Ihnen bereits in Ihrem Jahresbrief mitgeteilt haben, übernimmt der Staat für Sie.

Bitte beachten Sie:

Der **Wärmepreisdeckel wird in Ihren neuen Abschlägen berücksichtigt**. Sie müssen also nichts weiter tun. Die staatliche Entlastung sowie ein Vergleich zu Ihrem regulären Abschlag, der ohne staatliche Hilfe gegolten hätte, finden Sie auf Ihrer Jahresabrechnung.

Weiterhin gilt: **Wärmeverbräuche geringhalten und Energieeinsparmaßnahmen** ergreifen macht Sinn. Zum einen kommt Ihnen jede eingesparte Kilowattstunde Wärme kostenmindernd zugute, da das Entlastungskontingent unabhängig von Ihren aktuellen Verbräuchen ermittelt wird. Zum anderen ist die Verbrauchsreduktion knapper Energieträger in der aktuellen Energiesituation ein wichtiges Element zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit hierzulande.

Tegernau, der 19.12.2022

Mit freundlichen Grüßen

Martin Halm

Geschäftsführer Kraftwerk Köhlgartenwiese GmbH